



STATUTEN

des

Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes Landesverbands Tirol

© ÖGKV 2011

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Tirol (in weiterer Folge ÖGKV-LV T) und ist ein regionaler Zweigverein des zu ZVR-Zahl 770820992 eingetragenen Vereins „Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband“ mit dem Sitz in 1160 Wien, Wilhelminenstraße 91/IIe.
- (2) Der ÖGKV-LV T hat seinen Sitz in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol zum Zweck der regionalen Zusammenarbeit sowie der überregionalen Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband (in Folge auch ÖGKV) als Hauptverein und anderen regionalen Zweigvereinen.
- (3) Der ÖGKV-LV T ist der regionale Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Bundesland Tirol.
- (4) Der ÖGKV-LV T ist als regionaler Zweigverein Mitglied des Hauptvereines ÖGKV. Der ÖGKV ist ein nationaler Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und ist Mitglied des Weltbundes der Gesundheits- und Krankenschwestern / Gesundheits- und Krankenpfleger (International Council of Nurses, Kurzbezeichnung ICN) sowie der Europäischen Föderation der Berufsorganisationen der Pflege (European Federation of Nurses Associations, Kurzbezeichnung EFN).

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Der ÖGKV-LV T, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.
- (2) Für den ÖGKV-LV T sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen die Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.
- (3) Der ÖGKV-LV T ist in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband ÖGKV bemüht:
 1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles, die Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
 2. im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
 3. für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.
 4. zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen, eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu fördern.

5. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.
6. sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND DER VEREINSZIELE

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein ÖGKV erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, pflegewissenschaftlicher Datentransfer.
 3. Einrichtungen und Führung einer Fachbibliothek.
 4. Gesundheitsförderung und -beratung, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften.
 5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.
 6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.
 7. Einrichtung sozialmedizinischer Dienste.
 8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches.
 9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen.
 10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheitsberufe.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern
 4. Freiwillige Spenden
 5. Vermächnisse, Stiftungen und Schenkungen
 6. Subventionen, Beiträge von öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
 7. Führen von Gewerbeberechtigungen
 8. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 9. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
 10. Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen bzw. Arbeitskräfteüberlassung im Pflegebereich
 11. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

- (4) Die Mittel des ÖGKV-LV T als regionaler Zweigverein stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.
- (5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht jedem offen der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Begründung der Mitgliedschaft zum Zweigverein ÖGKV-LV T begründet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV.

(1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. Personen, die über eine Berufsberechtigung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 idgF verfügen.
2. Personen, die eine Ausbildung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 idgF und den dazu erlassenen Verordnungen absolvieren.
3. Personen, die über eine Berufsberechtigung in einem gesetzlich geregelten, der Gesundheits- und Krankenpflege verwandten Gesundheitsberuf verfügen oder eine Ausbildung in einem solchen Gesundheitsberuf absolvieren.
4. Juristische Personen iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten).

(2) Außerordentliche Mitglieder

1. Sind physische oder juristische Personen.
Sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV-LV T sowie des ÖGKV und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.
2. Sind fördernde Mitglieder.
Sie fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele des ÖGKV-LV T sowie des ÖGKV verliehen. Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 (1) und (2) erfüllen, durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Hauptvereines ÖGKV im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zweigvereines ÖGKV-LV T. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Vorstand des Zweigvereines ÖGKV-LV T an den Bundesvorstand und Beschlussfassung durch den Bundesvorstand.
- (4) Jedes Mitglied erhält nach Eintritt die jeweils geltenden ÖGKV-Statuten sowie die Statuten des ÖGKV-LV T und einen Verbandsausweis.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, darüber hinaus durch Kündigung und durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ausschließlich per 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich und hat schriftlich, in eingeschriebener Form an den Hauptverein ÖGKV zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium des ÖGKV im Einvernehmen mit dem des Präsidiums des Zweigvereines ÖGKV-LV T. Kann zwischen dem Präsidium des ÖGKV und dem des Präsidiums des Zweigvereines kein Einvernehmen hergestellt werden, ist eine Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß § 21 der Satzungen des ÖGKV (als Hauptverein) einzuholen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Leistungsverzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 2. Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträgliches Verhalten repräsentiert.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Bundesvorstand des ÖGKV (als Hauptverein) innerhalb von vier Wochen nach nachweislicher Zustellung desselben zulässig.
 - (5) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 Z 2 genannten Gründen über Antrag eines Mitgliedes des Bundesvorstandes durch den Bundesvorstand des ÖGKV erfolgen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Mit der Aufnahme in den ÖGKV-LV T bzw. ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung im Rahmen der Bestimmungen des GuKG zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins und einen Verbandsausweis.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Hauptversammlung des ÖGKV und an allen Veranstaltungen des Hauptvereins sowie des ÖGKV-LV T als Zweigverein zu den jeweils gültigen Bedingungen teilzunehmen.

Jedem Mitglied stehen alle Vorteile zu, die ihm aus der Mitgliedschaft des ÖGKV zu nationalen und Internationalen Gesellschaften und Verbänden sowie des ÖGKV-LV T zu jenen Organisationen, in denen dieser Mitglied ist, zustehen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV-LV T wie auch des ÖGKV zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren und einzuhalten.
3. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich im Bundessekretariat des ÖGKV bekannt zu geben.
4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März zu bezahlen. Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretenden Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils mit dem Beitritt folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8 RECHTLICHE BEZIEHUNG ZWISCHEN HAUPTVEREIN UND ZWEIGVEREIN LANDESVERBAND TIROL

- (1) Der ÖGKV gliedert sich in einen Hauptverein und regionale – entsprechend der Landesgrenzen der Bundesländer – Zweigvereine. Die regionalen Zweigvereine führen den Namen des Hauptvereins unter Anschluss des Namens des jeweiligen Bundeslandes in dem der regionale Zweigverein besteht, zB Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Tirol
- (2) Für das Bestehen der regionalen Zweigvereine ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereins essentiell, denn die Auflösung des Hauptvereins bedingt zwangsläufig den Untergang der Zweigvereine. Umgekehrt hat die Auflösung eines regionalen Zweigvereins keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereins.
- (3) Die Mitgliedschaft zum ÖGKV wird durch Beitritt zum Hauptverein begründet. Gleichzeitig wird damit automatisch auch eine Mitgliedschaft in einem regionalen Zweigverein begründet.

- (4) Bei Auflösung eines Zweigvereines bleiben die Mitglieder des aufgelösten Zweigvereines Mitglieder des Hauptvereines.
- (5) Das Mitglied hat sich für einen regionalen Zweigverein zu entscheiden, so insbesondere wenn Dienort und Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern liegen.
- (6) Der Charakter eines regionalen Zweigvereines ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer zulässigen eigenständigen Vereinstätigkeit im Sinne des Vereinsgesetzes gegeben.
- (7) Die regionalen Zweigvereine ordnen sich den Zweck- und Zielbestimmungen des Hauptvereines, den in den Statuten des Hauptvereines enthaltenen Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten von Mitgliedern sowie den bestimmten Organen des Hauptvereines unter und verpflichten sich, den jeweiligen Rechtsbestand des Hauptvereines in ihre Zweigvereinsstatuten zu übernehmen.
- (8) Durch Beschluss des Präsidiums des ÖGKV-LV T können themen-, funktions- oder tätigkeitsspezifisch innerhalb des Zeigvereins Landes - Arbeitsgemeinschaften ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Das Präsidium hat dazu insbesondere auch Vorschriften zur inneren Organisation, Geschäftsführung, Vertretung und Einbindung von Mitgliedern zu erlassen.

§ 9 VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des Zweigvereines sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. die Landesleitung
 3. der Landesvorstand
 4. das Präsidium
 5. die RechnungsprüferInnen
 6. das Schiedsgericht

§ 10 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Zweigvereines ÖGKV-LV T. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des ÖGKV-LV T an.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 2. auf Beschluss des Landesvorstandes
 3. auf Beschluss des Präsidiums
 4. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereines oder
 5. auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium des Zweigvereines ÖGKV-LV T.

- (3) Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder des Zweigvereines ÖGKV-LV T mindestens acht Wochen vorher durch Kundmachung im offiziellen Medium des Hauptvereines (derzeit „Österreichische Pflegezeitschrift“) oder auf der Website des Hauptvereines unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu laden.
- (4) Tagesordnungspunkte/ Anträge zur Hauptversammlung sind längstens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium des Zweigvereines ÖGKV-LV T schriftlich einzureichen, wobei eine Übermittlung durch Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist. Den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung des Antrages hat der Antragsteller zu erbringen.
Mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitgliedern des Zweigvereines ÖGKV-LV T über Tagesordnungspunkte und über Anträge zu informieren.
Eine Übermittlung der schriftlichen Anträge durch Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist ebenso zulässig wie die Veröffentlichung auf der Website des Hauptvereines.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereines ÖGKV-LV T teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Landesvorsitzende, bei deren /dessen Verhinderung ihre /seine StellvertreterIN. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Wenn auch dieses verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz, bei vollständiger Abwesenheit bzw. Verhinderung des Landesvorstandes das an Jahren älteste ordentliche wahlberechtigte Mitglied der Hauptversammlung.

§ 11 AUFGABENKREIS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Entlastung des Präsidiums und des Landesvorstandes.
3. Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und der RechnungsprüferInnen.
4. Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des ÖGKV-LV T in die Hauptversammlung.
5. Beschlussfassung über die Wahl und Geschäftsordnung für die Durchführung der Hauptversammlung.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Hauptvereines.

§ 12 WAHLBERECHTIGTE, ORDENTLICHE MITGLIEDER DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung des ÖGKV setzt sich aus ordentlichen wahlberechtigten Mitgliedern der regionalen Zweigvereine des ÖGKV zusammen.
- (2) Der Zweigverein ÖGKV-LV T entsendet mindestens ein bis höchstens 12 wahlberechtigte, ordentliche Mitglieder, im Verhältnis der jeweiligen Berufszugehörigkeit, in die Hauptversammlung des ÖGKV-Hauptvereines. Die tatsächliche Anzahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine bestimmt sich wie folgt:

Bis 100 Mitglieder - 1 Mitglied
 von 101 bis 200 Mitglieder - 2 Mitglieder
 von 201 bis 300 Mitglieder - 3 Mitglieder
 von 301 bis 500 Mitglieder - 4 Mitglieder
 von 501 bis 750 Mitglieder - 5 Mitglieder
 von 751 bis 1000 Mitglieder - 6 Mitglieder
 von 1001 bis 1250 Mitglieder - 7 Mitglieder
 von 1251 bis 1500 Mitglieder - 8 Mitglieder
 von 1501 bis 1750 Mitglieder - 9 Mitglieder
 von 1750 bis 2000 Mitglieder - 10 Mitglieder
 von 2001 bis 2250 Mitglieder - 11 Mitglieder
 von 2251 bis 2500 Mitglieder - 12 Mitglieder

§ 13 WAHL DES LANDESVORSTANDES UND DER WAHLBERECHTIGTEN MITGLIEDER FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG DES ÖGKV

- (1) Der Landesvorstand und die wahlberechtigten Mitglieder/ Ersatzmitglieder werden durch die Hauptversammlung des Zweigvereines gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereines ÖGKV-LV T
- (2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

- (3) Wahlvorschläge zur Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/ Ersatzmitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV, sind von jedem ordentlichen Mitglied des Zweigvereines oder vom Landesvorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzubringen.
- (4) Mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung sind die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung über Tagesordnungspunkte und über Anträge zu informieren.
Eine Übermittlung der schriftlichen Anträge durch Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist ebenso zulässig wie die Veröffentlichung auf der Website des Hauptvereines.
- (5) Die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/ Ersatzmitglieder ist vom Landesvorstand des ÖGKV-LV in einer entsprechenden Wahlordnung festzulegen.

§ 14 WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG DES ÖGKV-LANDESVERBANDS TIROL

Der Landesvorstand hat eine Wahl- und Geschäftsordnung festzulegen, die insbesondere Bestimmungen über:

1. die Art und Durchführung der Wahl von wahlberechtigten Mitgliedern/ Ersatzmitgliedern des Hauptverbandes sowie die Bestellung von wahlberechtigten Mitgliedern für den Fall, dass ein wahlberechtigtes Mitglied zum Mitglied des Bundesvorstandes des ÖGKV bestellt bzw gewählt wird
2. die Art und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
3. die Art und Durchführung der Wahl der RechnungsprüferInnen
4. die Art und Durchführung der Bestellung des Wahlvorstandes
5. die Art und Durchführung der Bestellung der Antragsprüfungskommission
6. die Art und Durchführung der Bestellung der Mandatsprüfungskommission sowie deren Aufgaben enthalten

und von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15 DIE LANDESLEITUNG

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 1. dem Landesvorstand
 2. den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Landes-Arbeitsgemeinschaften

§ 16 AUFGABENKREIS DER LANDESLEITUNG

1. Bildungsplanung und -entwicklung

2. Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/
Fachmessen
3. Beratung über die Einrichtung von Landes-Arbeitsgemeinschaften
4. Beratung über die Fortentwicklung der berufspolitischen und
vereinspolitischen Zielsetzungen

§ 17 DER LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. sieben gewählten Präsidiumsmitgliedern
 2. maximal fünf weiteren gewählten ordentlichen Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl gewählt und bilden den Landesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Darüber hinaus kann der Landesvorstand die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von juristischen Personen, die Aufgaben der Interessensvertretung und der Berufspolitik im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich wahrnehmen, kooptieren.
- (4) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer, sofern auch diese verhindert sind, jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes, einzuberufen.
- (5) Sollte auch der Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferin handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt.
- (6) Der Landesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Zweigvereines sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.
- (7) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (8) Der Landesvorstand wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren /dessen Verhinderung durch deren /dessen StellvertreterIn, schriftlich – im Falle von außerordentlichen Landesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich – einberufen, wobei eine Übermittlung durch Fax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Landesvorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Landesvorsitzenden/m den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ihre/ sein StellvertreterIn. Ist auch dieser /diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landesvorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten gewählten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Wird der gesamte gewählte Landesvorstand enthoben, so hat die Hauptversammlung eine Regelung für die Übergangszeit festzulegen.
- (14) Die Landesvorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin wirksam.

§ 18 AUFGABENKREIS DES LANDESVORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt in Kooperation mit dem Präsidium die Leitung des Zweigvereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, z.B. Präsidium zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Genehmigung des Jahresvoranschlags
 2. Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten,
 4. Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen
 5. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens und Entwicklung der Geschäftsführung
 6. Vorbereitung der Genehmigung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Hauptversammlung des ÖGKV-Landesverbandes T durch die Hauptversammlung

§ 19 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern und ist das geschäftsführende Organ des Zweigvereines. Dieses ist mit folgenden Funktionen betraut:
 1. die/der Landesvorsitzende/n
 2. die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 3. die zwei Finanzreferentinnen /Finanzreferenten
 4. die zwei Schriftführerinnen / Schriftführer

- (2) Das Präsidium wird in der konstituierenden Sitzung des gewählten Landesvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des gewählten Präsidiums beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Das Präsidium wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem StellvertreterIn, schriftlich einberufen, wobei eine Übermittlung durch Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidialmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Landesvorsitzenden/ des Landesvorsitzendem den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ihre/ sein ersteR StellvertreterIn, dann zweiteR StellvertreterIn. Ist auch diese /dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidialmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Präsidialmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums in Kraft.
- (10) Die Präsidialmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an den Landesvorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 20 AUFGABENKREIS DES PRÄSIDIUMS

- (1) Dem Präsidium obliegt insbesondere die Geschäftsführung des Zweigvereines. In dieser Eigenschaft hat es auch die Dienstgeberkompetenz. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Vertretung des Zweigvereines nach außen.
 2. Geschäftsführung aufgrund der Geschäftsordnung des Präsidiums.
 3. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesleitungssitzungen und Landesvorstandssitzung.
 5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
 6. Umsetzung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Landesvorstandes.
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens.

8. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Zweigvereines sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen.
9. Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen, usw.
10. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens und Unterweisung der Geschäftsführung der Unternehmungen i.S. bestehender Hauptversammlungsbeschlüsse
11. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstiger der Bestellung durch den Landesvorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das Vereinsunternehmen.
12. Entscheidung über die Einrichtung von Landes- Arbeitsgemeinschaften, sowie Bestellung der Vorsitzenden, sowie die Auflösung von Landes- Arbeitsgemeinschaften, und Absetzung der Vorsitzenden.

§ 21 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER PRÄSIDIALMITGLIEDER

- (1) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidialmitglieder und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch 2/3 Mehrheit im Präsidium
- (2) Die/der Landesvorsitzende vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Präsidialmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen die/ der Finanzreferentin/ Finanzreferenten zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Zweigverein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Präsidialmitglied allein berechtigt. Die/der Landesvorsitzende kann die Funktion hauptberuflich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Zweigverein ausüben.
- (3) Die/der Landesvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Landesvorstand, in der Landesleitung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist sie/ er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Landesvorstandes oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen schriftliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Schriftführerin/ der Schriftführer hat die/den Landesvorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung, des Landesvorstandes, der Landesleitung und des Präsidiums.
- (5) Die beiden FinanzreferentInnen sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Landesvorsitzenden, deren/ dessen StellvertreterInnen.

§ 22 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers/ einer Rechnungsprüferin durch Enthebung und Rücktritt.
- (3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen RechnungsprüferInnen in Kraft.
- (4) RechnungsprüferInnen müssen ordentliche Mitglieder sein, und dürfen weder in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zum Zweigverband stehen noch eine Organfunktion als Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes oder der Landesleitung des Hauptverbandes ausüben.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Hauptverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (6) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 23 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.